



Entwurf Praxisanpassungen MWSTG

Thema: Sicherheitsleistung

MWST-Infos 06 Ort der Leistungserbringung und 22 Ausländische Unternehmen sowie
MWST-Branchen-Info 24 Sport

Hinweis:

Erster Entwurf vom 16.01.2024 vor der Praxiskonsultation durch das Konsultativgremium.

Die Texte der aktuell geltenden Praxis sind unter den folgenden Links zu finden

<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MI/22/4>
<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MI/22/4-4.2>
<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MI/22/5>
<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MI/06/TeilIV>
<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MBI/24/19>

Abkürzungen und Akronyme

Praxisänderung infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV

Der Übersicht halber sind neue Textpassagen grün und unterstrichen. Gelöschte Textpassagen sind ~~rot und durchgestrichen~~.

MWST-Info 22 Ausländische Unternehmen

4 Steuervertreter ~~und Sicherheitsleistung~~

4.1 Steuervertreter

Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Ausland ~~Ausländische Unternehmen~~ haben für die Erfüllung ihrer Verfahrenspflichten eine Vertretung zu bestimmen, die in der Schweiz ihren Wohn- oder Geschäftssitz hat ([Art. 67 Abs. 1 MWSTG](#)). Durch die Bestimmung einer Vertretung wird keine Betriebsstätte begründet ([Art. 67 Abs. 3 MWSTG](#)). Die Steuervertretung haftet nicht für die Steuerforderung; vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Strafrechts.

Alle für die Berechnung der Schweizer Mehrwertsteuer relevanten Unterlagen müssen bis zum Eintritt der Festsetzungsverjährung ([Art. 42 MWSTG](#)) innert angemessener Zeit am Sitz des Steuervertreters bereitgestellt werden können. Es handelt sich dabei insbesondere um Buchhaltungsunterlagen, Bestellungen, Lieferscheine, Kopien von Kundenrechnungen, Zahlungsbelege, Lieferantenrechnungen oder Zolldokumente (z. B. elektronische Veranlagungsverfügungen).

4.2 Sicherheitsleistung

~~Ausländische Unternehmen müssen bei der Eintragung ins MWST-Register unter Umständen eine Sicherheit leisten. In der Regel wird diese in bar geleistet oder durch Beibringen einer Bankgarantie bei einer im Inland domizilierten Bank.~~

-

~~Die Sicherheit beträgt i. d. R. 3 % des steuerbaren Inlandumsatzes ohne Exporte; mindestens jedoch 2'000 Franken und maximal 250'000 Franken.~~

-

~~Die ESTV behält sich in besonderen Fällen andere Berechnungsmethoden vor.~~

Praxisänderung infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV (Publikationsdatum: xx.xx.202x; vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

5 Beispiele zur Steuerpflicht von Unternehmen mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland

Fall A

Salvatore Piazzolla betreibt seit vielen Jahren in Mailand (IT) einen Gartenbaubetrieb mit einem Jahresumsatz von umgerechnet 400'000 Franken. Bisher hat er ausschliesslich Arbeiten in Italien ausgeführt. Im Juli ~~2019~~ 2024 unterstützt er kurzfristig einen befreundeten Gartenbauer aus Chiasso bei den Gartenbauarbeiten in der Schweiz. Er erhält dafür ein Entgelt von 8'000 Franken, wobei sämtliches Material vor Ort zur Verfügung gestellt wird.

Herr Salvatore Piazzolla erzielt weltweit einen Umsatz von 100'000 Franken oder mehr ([Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWSTG](#)) und muss sich deshalb mit dem erstmaligen Erbringen einer Leistung im Inland per Juli ~~2019~~ 2024 innert 30 Tagen mittels Onlineformular bei der ESTV anmelden. Im Weiteren ist zu beachten, dass eine Steuervertretung mit Sitz in der Schweiz bestimmt bestellt und eine Sicherheitsleistung hinterlegt werden muss. Sofern davon auszugehen ist, dass der Einsatz in der Schweiz einmalig war, kann er sich per Ende ~~2019~~ 2024 wieder aus dem MWST-Register löschen lassen.

Fall B

Mauro Moretti ist selbstständiger Maler. Der Geschäftssitz befindet sich in Domodossola (IT). Jährlich erzielt er einen Umsatz von umgerechnet 150'000 Franken. Sein Bruder Luigi besitzt ein Ferienhaus auf der Belalp in der Schweiz. Herr Moretti erhält nun den Auftrag, im Juni ~~2019-2024~~ die Fassade des Ferienhauses neu zu streichen. Die Farbe und das Material führt Herr Moretti aus Italien ein. Mauro Moretti erhält für den Auftrag (Arbeit inkl. Material) ein Entgelt von 18'000 Franken.

Herr Moretti erzielt weltweit einen Umsatz von 100'000 Franken oder mehr ([Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWSTG](#)) und muss sich deshalb mit dem erstmaligen Erbringen einer Leistung im Inland per Juni ~~2019-2024~~ innert 30 Tagen mittels Onlineformular bei der ESTV anmelden. Im Weiteren ist zu beachten, dass eine Steuervertretung mit Sitz in der Schweiz bestimmt bestellt und eine Sicherheitsleistung hinterlegt werden muss. Sofern davon auszugehen ist, dass der Einsatz in der Schweiz einmalig war, kann er sich per Ende ~~2019-2024~~ wieder aus dem MWST-Register löschen lassen.

Fall C

Die Catering SA mit Sitz in Strasbourg (FR) ist spezialisiert auf Catering für grössere Anlässe und erzielt jährlich einen Umsatz von rund 1'500'000 Franken. Bisher war das Unternehmen nur in Frankreich tätig. Am 3. Februar ~~2019-2024~~ erbringt das Unternehmen eine Catering-Leistung für eine Grossveranstaltung in Basel (CH). Für diese Leistung vereinnahmt die Catering SA ein Entgelt von 50'000 Franken.

Das Unternehmen Catering SA erzielt weltweit einen Umsatz von 100'000 Franken oder mehr ([Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWSTG](#)). Mit dem Einsatz in Basel erbringt sie gastgewerbliche Dienstleistungen im Inland ([Art. 8 Abs. 2 Bst. d MWSTG](#)). Sie wird somit mit dem Erbringen der Leistungen im Inland am 3. Februar ~~2019-2024~~ steuerpflichtig und muss sich innert 30 Tagen mittels Onlineformular bei der ESTV anmelden. Im Weiteren ist zu beachten, dass eine Steuervertretung mit Sitz in der Schweiz bestimmt und eine Sicherheitsleistung hinterlegt werden muss. Sofern davon auszugehen ist, dass der Einsatz in der Schweiz einmalig war, kann sie sich per Ende ~~2019-2024~~ wieder aus dem MWST-Register löschen lassen.

Fall D

Steuerberater Maximilian Meier aus Düsseldorf (DE) hatte bisher nur Kunden mit Sitz im EU-Raum und erzielte in der Vergangenheit einen Umsatz von jährlich ~~rund ca.~~ 300'000 Franken. Im März ~~2019-2024~~ berät er Herrn Fischer mit Wohnsitz in Zürich (CH) und erhält dafür 2'000 Franken.

Herr Meier erbringt im Inland ausschliesslich Dienstleistungen, deren Ort sich nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) richtet und ist deshalb gemäss [Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 2 MWSTG](#) von der Steuerpflicht befreit ([Ziff. 1.1.1](#)).

Fall E

Die P + W Architekten ZT GmbH aus Wien (AT) erbrachte bisher nur Leistungen in Österreich und Deutschland. Aus dieser Tätigkeit erzielte sie jährlich einen Umsatz von ~~rund ca.~~ 500'000 Franken. Die Berater GmbH mit Sitz in Wien expandiert in die Schweiz. Deshalb beauftragt sie im Mai ~~2019-2024~~ die P + W Architekten ZT GmbH, für ihre neue Zweigniederlassung in St. Gallen (CH) ein Gebäude zu zeichnen.

Die P + W Architekten ZT GmbH erbringt eine Dienstleistung, deren Ort nach [Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe f MWSTG](#)- zu bestimmen ist, also nach dem Ort, wo das Grundstück gelegen ist, vorliegend in St. Gallen. Die P + W Architekten ZT GmbH erbringt eine Leistung im Inland und wird – da der weltweite Umsatz 100'000 Franken oder mehr ([Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWSTG](#)) beträgt – im Inland steuerpflichtig. Sie muss sich innert 30 Tagen nach Beginn der Steuerpflicht bei der ESTV mittels Onlineformular anmelden. Ferner muss sie

eine Steuervertretung mit Sitz in der Schweiz bestimmen, ~~und eine Sicherheitsleistung hinterlegen~~. Nach Beendigung des Auftrags kann sie sich per Ende ~~2019-2024~~ aus dem MWST-Register löschen lassen, sofern davon ausgegangen werden kann, dass sie in der nächsten Zeit keine weiteren Leistungen im Inland erbringen wird.

Fall F

Die Gartenbau GmbH aus Freiburg (DE) erbrachte bisher nur Leistungen in Deutschland und erzielt jährlich einen Umsatz von ca. 400'000 Franken. Herr Hänggi aus Basel will in seinem Garten einen Badeteich errichten lassen und beauftragt dafür die Gartenbau GmbH. Mit Rechnung vom 28. März ~~2019-2024~~ verlangt die Gartenbau GmbH eine Vorauszahlung in Höhe von 10'000 Franken. Herr Hänggi begleicht die Rechnung Ende April. Anfang Mai werden die Arbeiten in Basel aufgenommen. Mitte Juni wird Herrn Hänggi die Schlussrechnung zugestellt, welche Mitte Juli ~~2019-2024~~ beglichen ~~wurde~~wird.

Das Unternehmen Gartenbau ~~GmbH~~AG erzielt weltweit einen Umsatz von 100'000 Franken oder mehr ([Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWSTG](#)). Mit dem Einsatz in Basel erbringt sie eine Lieferung im Inland ([Art. 7 Abs. 1 Bst. a MWSTG](#)) und wird somit steuerpflichtig. Bei Vorauszahlungen gilt in erster Linie das Rechnungsdatum als Zeitpunkt der Leistungserbringung. Die Gartenbau GmbH wird also am 28. März ~~2019-2024~~ steuerpflichtig und muss sich innert 30 Tagen mittels Onlineformular bei der ESTV anmelden. Im Weiteren ist zu beachten, dass eine Steuervertretung mit Sitz in der Schweiz bestimmt ~~und eine Sicherheitsleistung hinterlegt~~ werden muss. Sofern davon auszugehen ist, dass der Einsatz in der Schweiz einmalig war, kann sie sich per Ende ~~2019-2024~~ wieder aus dem MWST-Register löschen lassen.

Praxisänderung infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV (Publikationsdatum: xx.xx.202x; vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

MWST-Info 06 Ort der Leistungserbringung

Teil IV Anhang: Versandhandel

Mit diesem [Formular](#) können Sie sich für den Versandhandel anmelden.

Fragen & Antworten zur Versandhandelsregelung

(...)

Wie kann man sich als mehrwertsteuerpflichtige Person anmelden?

Erfüllt ein in- oder ausländischer Versandhändler die Voraussetzungen für die Steuerpflicht, muss er sich bei der ESTV selbstständig anmelden. Der ausländische Versandhändler muss dabei über einen Steuervertreter mit Wohn- oder Geschäftssitz ~~im Inland~~ in der Schweiz verfügen ([Art. 67 Abs. 1 MWSTG](#)). ~~Zudem ist eine Sicherstellung durch eine unbefristete Solidarbürgschaft einer in der Schweiz domizilierten Bank oder eine Barhinterlage zu leisten.~~ Informationen dazu finden Sie unter [Anmeldung bei der MWST](#).

(...)

Praxisänderung infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV (Publikationsdatum: xx.xx.202x; vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

MWST-Branchen-Info 24 Sport

19 Anhang

(...)

Informationsblatt für Sportler, Sportlerinnen und Sportteams mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland zur Mehrwertsteuer in der Schweiz

Dieses Informationsblatt richtet sich an Sportler und Sportlerinnen sowie Sportteams (nachstehend allesamt Sportler genannt)_mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland, die an Sportanlässen in der Schweiz teilnehmen und in der Schweiz steuerpflichtig werden.

(...)

2. Eintragung ins schweizerische MWST-Register

Falls die Voraussetzungen für die Steuerpflicht erfüllt sind, muss sich der Sportler mit Wohnsitz im Ausland im Schweizer MWST-Register eintragen. Die steuerpflichtige Person muss einen in der Schweiz ansässigen Steuervertreter bestimmen ([Art. 67 Abs. 1 MWSTG](#)). Dabei muss es sich nicht zwingend um eine Treuhandgesellschaft, einen Anwalt oder eine Angehörige einer bestimmten Berufsgruppe (z. B. ein Sportverband) handeln. Es kann auch eine Privatperson oder ein Veranstalter eines Sportanlasses bestimmt werden. Der Sportler kann sich via [Online-Formular](#) der ESTV bei der MWST anmelden. ~~Steuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im Ausland müssen bei der Eintragung ins MWST-Register zudem eine Sicherheit leisten (Art. 94 Abs. 2 MWSTG). Die Sicherheitsleistung beträgt dabei 3 % des erwarteten steuerbaren Inlandumsatzes (ohne Exporte), mindestens aber 2'000 Franken und höchstens 250'000 Franken.~~

Der Sportler mit Wohnsitz im Ausland hat in der Folge die im Inland erbrachten und der Steuer unterliegenden Umsätze mit der ESTV abzurechnen. Der Vorsteuerabzug nach [Artikel 28 Absatz 1 MWSTG](#) kann grundsätzlich vorgenommen werden.

(...)

Informationsblatt für Veranstalter internationaler Sportanlässe im Inland

Dieses Informationsblatt orientiert die Veranstalter von internationalen Sportanlässen im Inland (nachfolgend Veranstalter genannt) über die Steuerpflicht und die Vereinfachungsmöglichkeiten bei der Steuerentrichtung.

(...)

2. Freiwillig anwendbares Verfahren der vereinfachten Steuerentrichtung für die am Sportanlass teilnehmenden Sportler mit Wohnsitz im Ausland

Die Registrierung von Sportlern mit Wohnsitz im Ausland für die Zwecke der Mehrwertsteuer ist mit administrativem Aufwand verbunden. Darunter fallen für den Sportler mit Wohnsitz im Ausland u. a. die Registrierung im schweizerischen MWST-Register, die Bestellung eines in der Schweiz niedergelassenen Steuervertreters, ~~die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung~~

und die periodische Abrechnung mit der ESTV bis zur Abmeldung aus dem schweizerischen MWST-Register ~~und der Rückforderung der Sicherheitsleistung~~.

(...)

Praxisänderung infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV (Publikationsdatum: xx.xx.202x; vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

Entwurf
vom
16. Januar 2024